

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss / Beschluss der Frühzeitigen Beteiligung
Vorentwurf 6. punktuelle Flächennutzungsplanänderung
zur Ausweisung einer Sonderbaufläche „Klärschlammbehandlung“
auf Grundstück Flst.Nr. 828, Gemarkung Dillendorf
(„KomPhos-Anlage“)

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach hat am 12.12.2023 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen, die 6. punktuelle Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung einer Sonderbaufläche „Klärschlammbehandlung“ auf Grundstück Flst.Nr. 828, Gemarkung Dillendorf („KomPhos-Anlage“) aufzustellen. Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach hat in gleicher Sitzung den Vorentwurf der 6. punktuellen Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung einer Sonderbaufläche „Klärschlammbehandlung“ auf Grundstück Flst.Nr. 828, Gemarkung Dillendorf („KomPhos-Anlage“) gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ziele und Zwecke der Planung

Die KomPhos Bonndorf GmbH & Co. KG i.G. plant auf dem Betriebsgelände der Kläranlage Bonndorf die Errichtung und den Betrieb einer KomPhos-Anlage. In der Anlage wird entwässertes Klärschlamm verwertet und als Endprodukt ein Dünger erzeugt. Dieser soll Standard-Mineraldünger umfassend ersetzen. Die Anlage ist immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig und erfordert eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Stadt Bonndorf im Schwarzwald unterstützt diese ressourcenschonende, nachhaltige Art der Klärschlammbehandlung und -weiterverarbeitung. Durch die Behandlung, Weiterverarbeitung und Veredelung von Klärschlamm leistet die Stadt einen positiven Beitrag zu einem nachhaltigen Wertstoffkreislauf, zur Gewerbeentwicklung / Wertschöpfung vor Ort, und zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Bonndorf. Die Stadt möchte daher für die geplante Klärschlammbehandlungsanlage einen Bebauungsplan aufstellen und damit die Genehmigungsgrundlage für die Anlage schaffen und die städtebauliche Ordnung planerisch gewährleisten.

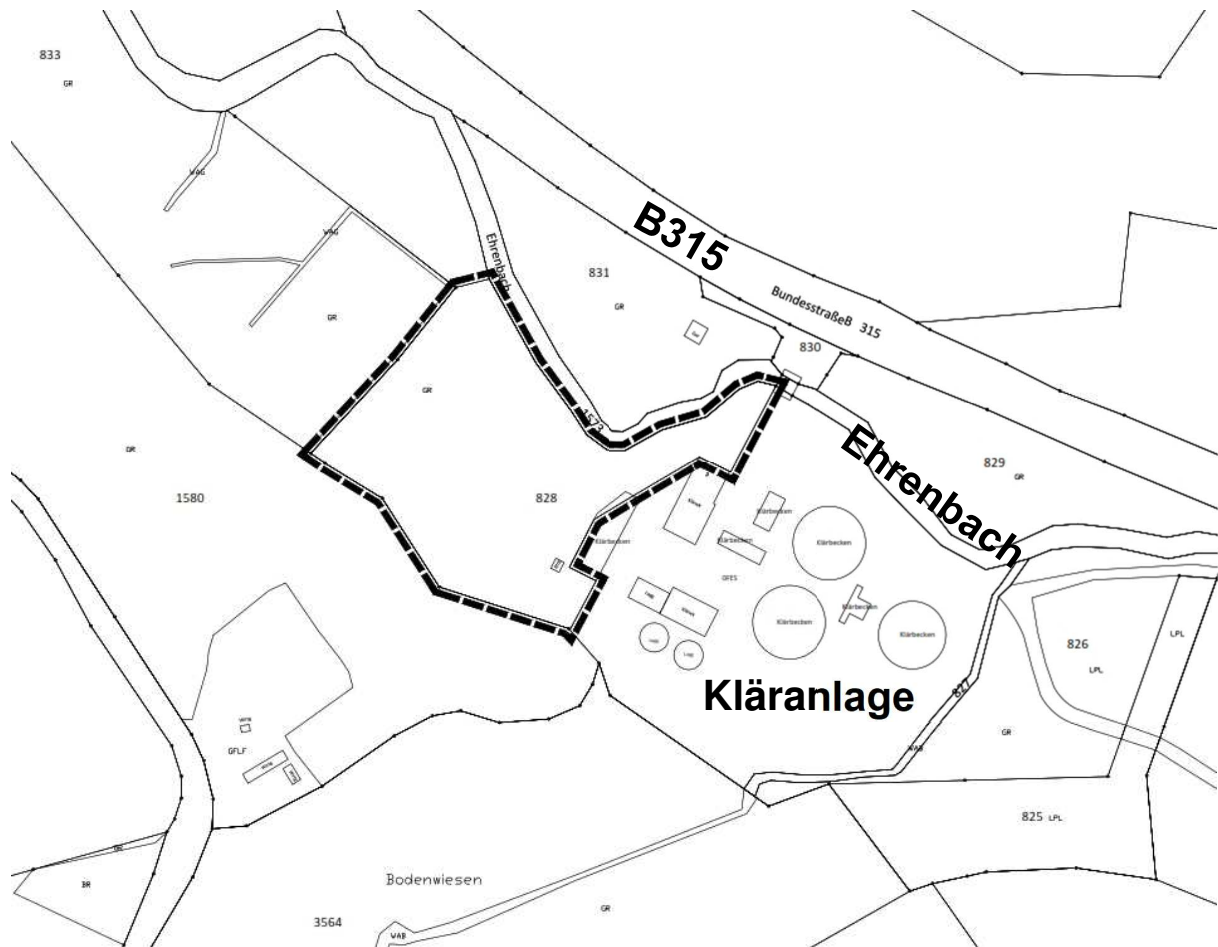
Durch die unmittelbare Lage an der B 315 ist das Gebiet verkehrlich sehr gut angebunden und soll auch nur von der B 315 her erschlossen werden. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans „KomPhos-Anlage“ zeitgleich geändert.

Mit der Darstellung einer Sonderbaufläche will die Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf – Wutach die Grundlage für die Entwicklung des Bebauungsplans i. S. d. § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB beitragen.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 7.430 m² liegt auf dem Gelände der Kläranlage Bonndorf im Ehrenbachtal südlich der B 315 zwischen Bonndorf-Wellendingen und Stühlingen-Schwaningen im Eigentum der Gemeinde, die dem Betreiber die benötigte Fläche zur Verfügung stellen will. Unmittelbar östlich der geplanten KomPhos-Anlage befindet sich die bestehende Kläranlage. Innerhalb des Plangebiets befindet sich auch eine bestehende Anlage des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Stadt Stühlingen. Etwa 200 m östlich des Standorts quert eine oberirdische Freileitung das Ehrenbachtal. Die nächstgelegenen Wohnlagen im Stühlinger Stadtteil Unterwanngen liegen in ca. 400 m Entfernung vom Plangebiet. Aktuell wird das Plangebiet landwirtschaftlich (Gras- und Heuernte) genutzt.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt (unmaßstäblich) dargestellt:



Der Vorentwurf der 6. punktuellen Flächennutzungsplanänderung wird mit Begründung und dem Vorentwurf des Umweltberichts vom

15.01.2024 bis einschließlich 23.02.2024 (Veröffentlichungsfrist)

auf der Internetseite der Stadt Bonndorf im Schwarzwald unter

<https://www.bonndorf.de/>

Startseite > Bürgerinfo > Service & Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen, Bebauungspläne
oder

<https://www.bonndorf.de/buergerinfo/service-und-aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen-bebauungsplaene.html>

veröffentlicht.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist im Rathaus der Stadt Bonndorf im Schwarzwald, Bauamt im Zimmer 13, Martinstraße 8, 79848 Bonndorf im Schwarzwald, sowie im Rathaus der Gemeinde Wutach, Raum Nr. 1, Amtshausstraße 2, 79879 Wutach, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ergänzend können weitere Termine vereinbart werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Bonndorf im Schwarzwald und bei der Gemeinde Wutach abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (per E-Mail an alexandra.isabo@bonndorf.de), können aber bei Bedarf auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 6. punktuelle Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bonndorf, den 04. Januar 2024

Marlon Jost
Bürgermeister /
Vorsitzender der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft